

Jugendordnung des 1. FC Strullendorf 1933 e.V.

§ 1

Der 1. FC Strullendorf 1933 e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahren, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

**der Vereinsjugendtag,
die Vereinsjugendleitung**

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt die ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage.
Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung,
- allen jungen Menschen des Vereins unter 27 Jahre,
- allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht.

Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie der Abteilungsjugendleitungen mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl der Vereinsjugendleitung (die Dauer der Wahlperiode ist analog zu §12 der Vereinssatzung)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Der jährliche Vereinjugendtag findet mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereines statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 13 entsprechende Anwendung.

§ 6 Vereinsjugendleitung

a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stv. Vorsitzenden,
- dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin,
- 4 Beisitzern.

b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung Mitarbeiter des Vorstandes des Spielbetriebes Fußball.

c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.

d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereines.

§ 7 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichem Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereines wirksam.

Die Jugendordnung wurde am 23. Februar 2002 vom Vereinsjugendtag und am 5. April 2002 von der Mitgliederversammlung des Vereines beschlossen / bestätigt.

Anmerkungen:

Zu § 2

Mit Vollendung des 27. Lebensjahr endet die Mitglied in der Vereinsjugend
z.B. am 20.4. 1963 ist der Jugendliche geboren, dann ist er am 20.4.2000 kein Mitglied der
Vereinsjugend mehr.

Dies gilt für alle Alterbeschränkungen